

Ministerium des Innern : der Minister des Innern an die Verwaltungskammern

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542945>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Uferi

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. LXII.

Luzern, den 26. Januar 1799.

Ministerium des Innern.

Der Minister des Innern an die Verwaltungskammern.

Luzern den 28. Christm. 1798.

Da ich von verschiedenen Seiten her in Erfahrung gebracht habe, daß das Gesetz vom 19. Weinmonat, so wie der erklärende Beschluß desselben vom 3. Christmonat nicht überall richtig verstanden, sondern die dadurch freigegebene Ausübung der Gewerbe theils zu weit, theils nicht genug ausgedehnt werde, so sehe ich mich zu einiger Erläuterung desselben veranlaßt.

Durch die Aufhebung der zahllosen Einschränkungen, wodurch bis dahin Industrie und Gewerbefleiß in einem sonst selten anzutreffenden Grade unter uns gehemmt war, ist dem Volke eine der größten Wohlthaten wiederfahren, welche dasselbe von der neuen Ordnung der Dinge, aber auch nur von dieser erwarten konnte. Von nun an sieht der thätige und erfindsame Bürger keine andre Grenzen seiner Anstrengungen und seines Kunstfleißes vor sich, als welche ihm der allgemeine Nutzen und das Wohl des Ganzen zur Pflicht macht, und ist in eines seiner schätzbarsten und unveräußerlichsten Rechte, das ihm den freien und ungehinderten Gebrauch seiner Kräfte zusichert, mit einem male wieder eingesetzt. Während dem der Staat durch diese bloße Begräumung von Hindernissen am dauerhaftesten für den Vortheil jedes Einzelnen sorgt, ist zugleich für die Vermehrung des Wohlstandes von allen, und hiemit für die Erhöhung seiner eigenen innern Kraft die wirksamste Maasregel getroffen. Keine öffentliche Aufmunterung, von welcher Art sie auch sey, ist im Stande, zur Vervollkommnung aller Zweige der Industrie und Gewerbsamkeit dasjenige beizutragen, was der bloße Wettstreit und das freie Spiel der menschlichen Kräfte von sich allein ausvermag. Unausbleiblich werden dieß die gesegneten Folgen des Gesetzes vom 19. Weinmonat seyn, so sehr auch der Uebergang von den bisher bestandenen Einrichtungen hin und wieder Schwierigkeiten im Wege finden, oder gegen bisher genossene Rechte anstossen mag. Diese waren entweder von einer Art,

daß sie nie mit Befugniß konnten zugestanden werden, oder sind auch wirklich nicht auf eine ausschließende Weise ertheilt worden; zudem hatten die Besitzer derselben im Gegensatz ihrer Vorrechte auch sehr beträchtliche Lasten zu tragen, die ihnen das Gesetz über die Lehensabgaben nun bereits abgenommen hat, und nach deren unentgeltlicher Aufhebung sie weder jene Privilegien länger zu genießen noch für ihren Verlust entschädigt zu werden mit einiger Gerechtigkeit verlangen können.

Je mehr Ihr Euch, Bürger Administratoren, mit diesem Geiste des Gesetzes vertraut macht, desto sorgfältiger werdet Ihr über die Vollziehung desselben wachen. Von seiner Erscheinung an darf keine Einschränkung irgend eines Berufes auf eine gewisse Anzahl von Personen, welche denselben in einem bestimmten Bezirke allein betreiben dürften, irgendwo mehr statt haben. Weit richtiger als vermittelst gesetzlicher Vorschriften wird auch hierin das gehörige Verhältniß durch die Bedürfnisse jedes Publikums bestimmt werden, und wenn gleich anfänglich die Menge derer, die eine anlockende und ohne schwere Erlernung zu betreibende Berufsart ergreifen, das nothwendige Gleichgewicht für einige Zeit stören sollte, so wird sich dasselbe unfehlbar durch den mißlungenen Versuch von Vielen wieder von selbst herstellen. Jeder helvetische Bürger, und seit dem Gesetze vom 29. Weinmonat nun auch jeder mit Erlaubniß niedergelassene Fremde ist also fortan befugt, jener überall in Helvetien, und dieser an seinem bestimmten Niederlassungsorte jeden ihm beliebigen Beruf auszuüben, in so fern er sich denjenigen Bedingungen unterzieht, welche die öffentliche Sicherheit mit dessen Ausübung zu verbinden allenfalls nothwendig macht. Für die mehrsten Berufsarten und darunter gerade diejenigen, die bis dahin unter dem Zwang der Zunftzwänge standen, sind nun und bis auf weitere Bestimmung des Gesetzes keine dergleichen Bedingungen vorhanden; dieselben können also auch ohne erst eine Anfrage oder Erklärung von Seite des Betreibenden zu bedürfen, ungehindert von jedem ausgeübt werden. Bei andern hingegen, die auf die allgemeine oder besondre Sicherheit, oder auf das öffentliche Gesundheitswohl eine nahe Beziehung haben, ist auch bei der

größten Unbeschränktheit des Kunstfleisses immer eine gewisse Polizeiaufsicht vonnöthen, und für diese hat der Beschluß des Vollziehungsdirektoriums vom 3. Christmonat, in Erwartung eines Gesetzes über die Gewerbepolizei, eine allgemeine und mit der neuen Ordnung der Dinge übereinstimmende Vorschrift gegeben. Da es für die persönliche und Eigenthumsfreiheit der Bürger nicht gleichgültig seyn kann, an welchen Orten solche Gewerbe, durch deren fehlerhafte Ausübung dieselben gefährdet werden können, errichtet, oder auf welche Weise sie betrieben werden, so fordert der erwähnte Beschluß, daß dieß nicht ohne vorher erfolgte Erklärung und darauf erhaltene Bewilligung geschehe, vor deren Ertheilung denn die Beschaffenheit der zu errichtenden Gewerbsstätte, und wo es der Fall seyn mag, die Eigenschaften desjenigen, der einen Beruf auszuüben verlangt, geprüft werden können, und die Bewilligung erst nach Vorfindung der nöthigen Erfordernisse gegeben, aber in diesem Falle auch nie versagt werden darf.

Die mehresten Gewerbe der erstern Art konnten vor dem beinahe überall in der Republik nur vermittelt gewisser Begünstigungen und Vorrechte, die unter dem Namen von Ehehaften bekannt sind, getrieben werden; aber auch da, wo bis dahin zu keiner Art von Berufsausübung irgend eine Erlaubniß nothwendig war, soll die nämliche Vorschrift nicht weniger gültig und von nun an eingeführt werden. Zu dem Ende sind in dem zweiten Artikel des Beschlusses diejenigen Gewerbsarten namhaft gemacht, deren Errichtung ohne anders dieser Aufsicht von Seite der Polizei unterworfen seyn soll. Bei Erbauung von Wasserwerken wird dieselbe untersuchen, ob an dem Orte und durch die Art, wie sie aufgeführt werden, weder die Schiffarth, da wo dieselbe Platz hat, gehindert, noch der Lauf des Wassers auf eine allgemein schädliche Weise verändert werde; bei Errichtung von Feueröfen und Backöfen wird die Feuerfestigkeit, so wie bei Schlachtbänken und Gerbereien, die für das allgemeine Gesundheitswohl unschädliche Anlegungsart derselben besonders in Betrachtung kommen. Die Bewilligung von Weinschenken hingegen läßt sich nach dem Gesetze vom 19. Weinmonat nur in dem einzigen Falle verweigern, wenn dieselben in ganz abgelegenen und einzeln stehenden Häusern sollen eröffnet werden; so wie einerseits offenbar kein wahres Bedürfniß einer Schenkeerrichtung an dergleichen Orten vorhanden ist, so giebt andererseits ihre Unzugänglichkeit für die vom Gesetze geforderte und auch unentbehrliche Polizeiaufsicht das Recht, die Eröffnung derselben zu verwehren. Da ehedem bei Ertheilung von Ehehaften vor allem aus untersucht wurde, ob jemand durch dieselbe in seinem Eigenthumsrecht, wie z. B. die Besitzer von Wasserrechten bei Errichtung von Mühlen oder andern Radwerken benachtheiligt werde, so kann diese Untersuchung, so wichtig sie soast auch seyn mag, bei der

nothwendigen Trennung der verschiedenen Gewalten nun nicht mehr von einer administrativen Behörde vorgenommen, sondern muß lediglich den Gerichtshöfen auf die daselbst erhobene Klage zur Beurtheilung überlassen werden.

Unter denjenigen Berufsarten, deren Ausübung nicht der freien Willkühr eines jeden kann anheim gestellt, sondern an gewisse Vorschriften muß gebunden werden, gehört auch nebst ihren verschiedenen Zweigen die Arzneikunde. Die Fürsorge, welche der Staat dem Leben und der Gesundheit des Bürgers jederzeit schuldig ist, und die den Gegenstand eines eigenen Gesetzes ausmachen wird, erfordert nothwendig, daß dieselben nur allein fähigen und zu diesem Geschäfte nicht ungeschickten Händen anvertraut werden. Nur diejenigen also, die durch eine von Sachkundigen mit ihnen vorgenommene Prüfung erweisen, daß sie im Besitze der dazu nothwendigen Eigenschaften sind, sollen zur Ausübung dieses Berufes zugelassen werden, da denn der nützliche Fremde eben so willkommen, als der Einheimische seyn wird.

Wenn gewisse Berufsarten, um vorgenommen werden zu können, der gestatteten Gewerbefreiheit ungeachtet, einer ausdrücklichen Bewilligung bedürfen, so haben theils eben dieselben, theils noch mehrere andere auch für ihre ordentliche Betreibung eine fortwährende Polizeiaufsicht vonnöthen. Die Handhabung der Maaße und Gewichte, die Verhinderung des Feilbietens von ungesundem und schädlichen Lebensmitteln und Speisegeräthe, und ähnliche Fürsorgen machen die Gegenstände derselben aus. Sie wird eine der wichtigsten Einrichtungen der Municipalitäten werden, sobald die letztern gesetzlich eingeführt sind, und nur bis zu diesem Zeitpunkt, auch nur da, wo keine dergleichen vorhanden sind, bleiben jene Einrichtungen durch den Beschluß des Vollziehungsdirektoriums seinen Agenten aufgetragen.

So wie vordem die mehresten gerichtlichen Klagen gegen unbefugte Betreibung von Gewerben durch einzelne Bürger geführt wurden, die sich in ihren erhaltenen Vorrechten dadurch gekränkt glaubten, so kann seit Aufhebung der letztern eine Civilaktion dieser Art nicht mehr statt finden; hingegen wird die unerlaubte Ausübung eines an gewisse Vorschriften gebundenen Berufs auf dem durch das Municipalgesetz zu bestimmenden Weg als ein Polizeivergehen vor den Richter gebracht und um so viel unnachlässlicher bestraft werden, als dadurch nicht bloß der einseitige Vortheil von Einzelnem, sondern die Rechte von Allen beeinträchtigt sind, und die übrigens gestattete Freiheit dem Uebertretenden keine Entschuldigung mehr übrig läßt.

Dies sind, Bürger Administratoren, die hauptsächlichsten Gesichtspunkte, auf die ich Euch in dem Beschlusse vom 17. Christmonat aufmerksam zu machen, und vermittelt dessen eine gleichförmige Vollziehung desselben zu erwecken die Absicht hatte.